

Friedhofssatzung der Gemeinde Gohrisch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.07.1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 14.06.1995 nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Gohrisch im Ortsteil Kurort Gohrisch.

§ 2

Auf dem Gemeindefriedhof Gohrisch werden Gemeindeglieder bestattet sowie auf Antrag eines Gemeindeglieders dessen Angehörige aus anderen Gemeinden.

Außerdem können Personen auf dem Gemeindefriedhof Gohrisch bestattet werden, die ein besonderes Interesse nachweisen.

Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person wird außerdem zugelassen, wenn diese Person keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde es erfordern.

Für alle Personen, außer Gemeindegliedern, die auf dem Gemeindefriedhof Gohrisch bestattet werden sollen, ist bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Gohrisch ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Als Gemeindeglieder gelten alle Personen mit Hauptwohnsitz in den vier zur Gemeinde Gohrisch gehörenden Orten Kurort Gohrisch, Papstdorf, Cunnersdorf und Kleinhennersdorf.

§ 3

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem - von der Gemeindeverwaltung beauftragten - Mitarbeiter oder Gehilfen.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 4

Auf dem Gemeindefriedhof Gohrisch werden Wahl- und Reihengräber bereitgestellt. Als Urnengräber werden Grabstellen vergeben, die durch Baumbewuchs oder starke Wurzelausbreitung nicht für eine Erdbestattung geeignet sind.

S. 2

Eine Urnen-Gemeinschaftsanlage ist vorhanden.

Reihengräber werden von der Gemeindeverwaltung zugewiesen. Sie werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabstellen werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

§ 5

Die Mindestruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, 15 Jahre.

Bei Aschen beträgt die Regelruhezeit 20 Jahre.

Mit Ausnahme der Ruhezeit für Aschen dürfen diese Ruhezeiten bei abweichender Festlegung durch Rechtsverordnung nicht unterschritten werden.

Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschen Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu geeignet und bestimmt ist.

§ 6

Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, bei Bestattungs- oder Totengedenkfeiern nach ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren.

Andere Feiern bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Art der Bestattungs- oder Totengedenkfeier das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen, der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften verletzt werden könnte.

§ 7

Die Schließung und Aufhebung des Gemeindefriedhofes oder Teile von diesem gem. § 8 Sächs.BestG vom 08.07.1994 ist öffentlich bekannt zu machen.

Bestattungsplätze dürfen nach ihrer Schließung frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhezeiten aufgehoben werden.

§ 8

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

S. 3

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab in ein Familiengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

II. Benutzerordnung

§ 9

Der Gemeindefriedhof ist täglich geöffnet.

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Trauerfeierlichkeiten nicht zu stören.

Grundsätzlich dürfen Kinder unter 10 Jahren den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Der Friedhof darf nicht zweckentfremdend genutzt werden.

Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, Bestattungsunternehmen und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibender, zu befahren.
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben und Druckschriften zu verteilen.
- an Sonn- und Feiertagen und bei stattfindenden Trauerfeierlichkeiten störende Arbeiten auszuführen.
- ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Rückstände zu verbrennen.
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

S. 4

III. Arbeiten auf dem Friedhof

§ 10

Arbeiten auf dem Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof der Gemeinde Gohrisch gilt. Der Bescheid ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Während der Trauerfeierlichkeiten sind störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

Die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen wird den Gewerbetreibenden gestattet, wenn sie dabei nicht über das übliche Maß beansprucht werden.

Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von dazu berechtigten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.

IV. Gestaltung von Grabstellen

§ 11

Jede Grabstelle ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

Übernimmt für eine Grabstelle niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Grabplatz nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die Kosten dafür werden dem Benutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

S. 5

Grabstellen dürfen einschl. Heckenbepflanzung nur in folgenden Maßen angelegt werden:

Einzelgrab	1,00 m x 2,00 m
Doppelgrab	2,00 m x 2,00 m

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,30 m.

Bei Bepflanzung der Grabstellen ist darauf zu achten, daß keine großwüchsigen (Maximalhöhe 2,00 m) oder breitausladenden Gehölze verwendet werden.

Hecken sind durch regelmäßigen Schnitt in ordentlicher Form zu halten.

Als Grababgrenzung sind nur lebende Einfassungen erlaubt.

Das Abdecken der Grabstätten mit Reißig o. ä. ist nicht gestattet.

Grabstellen dürfen nicht mit Kies, Sand oder Splitt gestaltet werden.

Das Anlegen von Grüften ist nicht gestattet.

Grabstellen sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes vom Benutzungsberechtigten abzuräumen, Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Rechtes, so kann die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten dieses vornehmen.

V. Grabmale

§ 12

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:
Grabmalentwurf mit Grundriß und im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftanordnung, der Ornamente oder Symbole sowie der Fundamentierung.

Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 14 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.

Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Der Benutzungsberechtigte ist für die ständige Kontrolle der Standfestigkeit verantwortlich.

S. 6

Grabmale werden nur in Holz oder Naturstein (unpoliert und ohne Goldschrift), gestattet. Es ist möglichst Sandstein zu verwenden.

VI. Rechte an Grabstätten

§ 13

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Das Nutzungsrecht für Grabstellen wird auf 25 Jahre vergeben, außer bei Kindergräbern. Für diese gilt die Dauer der Mindestruhezeit.

Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätten anderweitig verfügen.

Das Benutzungsrecht an Familiengräbern wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten nach Entrichtung der Grabgebühr eine Urkunde ausgestellt wird.

Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zuläßt.

Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu dessen Gunsten schriftlich darauf verzichtet.

Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte eine Urkunde.

VII. Schlußbestimmungen

§ 14

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

S. 7

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 16

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 9 + 10 der Satzung) werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 17

Bei Grabstätten, für welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits Nutzungsrechte vergeben hatte, bleiben diese sowie die Gestaltung der Grabstelle nach den bisherigen Vorschriften bestehen.

VIII. Inkrafttreten

§ 18

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung.

Kurort Gohrisch, 14.06.1995

Gemeinde Gohrisch

K. Grieme
K. Grieme
Bürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der "Friedhofssatzung der Gemeinde Gohrisch"
vom 14.06.1995**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.07.1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 03.03.1999 nachfolgende Änderung, Ergänzung, Streichung beschlossen:

§ 1

Änderung oder Ergänzung oder Streichung

1. I. Allgemeine Bestimmungen
§ 3 Absatz 1 entfällt.
2. IV. Gestaltung von Grabstellen
§ 11 letzter Absatz

Grabstellen sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes vom Benutzungsberechtigten abzuräumen, die Einfriedung und die Bepflanzung zu entfernen und einzuebnen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Rechtes, so kann die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten dieses vornehmen.

3. V. Grabmale
§ 12 letzter Absatz wird hinzugefügt

Grabmäler sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes vom Benutzungsberechtigten zu entsorgen.

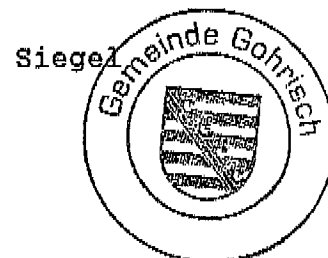
§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gohrisch tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gohrisch, *03.03.99*....

K. Grieme
K. Grieme
Bürgermeisterin



2. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gohrisch vom 14.06.1995

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8.Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), letzte Änderung 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Nach § 10 werden eingefügt:

§ 10 a Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 10 b Genehmigungsfiktion


Über den Antrag auf Erteilung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über diesen Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur der Friedhofssatzung der Gemeinde Gohrisch tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gohrisch, den 24.11.2009




Tom Vollmann
Bürgermeister